

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Gesellschaft im Geschäftsverkehr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Zahlungen des Bestellers bedeuten keine Zustimmung zu den Bedingungen des Bestellers.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn unser Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der in Textform geschlossene Kaufvertrag. Er kommt i.d.R. durch Annahmeerklärung des Bestellers nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung zustande, spätestens durch unsere Auftragsdurchführung nach Übersendung eines Auftragsbestätigungsschreibens.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit richtet sich nach den im Einzelfall in Textform getroffenen Absprachen.
- 4.2 Die Lieferzeit ist für die Dauer der Prüfung der Drucke, Fertigungsmuster, Korrekturen usw. durch den Besteller gem. Ziff. 6.2 bis zum Zugang seiner Stellungnahme bei uns unterbrochen. Verlangt der Besteller eine Änderung seines ursprünglichen Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflusst, beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung durch uns.
- 4.3 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten, so werden wir den Besteller unverzüglich hiervon informieren. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Lieferung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nachholen oder abschließen werden können, so können sowohl wir als auch unser Besteller von Vertrag zurücktreten. In jedem Fall können sowohl wir als auch der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn die Hinderungsgründe auch noch nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung fortbestehen. Uns ist jedoch ein Rücktritt nicht gestattet, wenn die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar waren.

5. Mehr- und Minderlieferung

Der Lieferumfang entspricht grundsätzlich dem Auftrag. Der Besteller ist jedoch verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vorgesehenen Auflage anzuerkennen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mehrfarbdrucken oder besonders schwierigen Drucken und bei Etikettenaufgaben bis 50.000 Stück auf 20%.

6. Ausführung, Probeabzüge, Änderungen, Teillieferung

- 6.1 Sofern der Besteller uns nicht eine druckfähige Vorlage zur Verfügung stellt, entwerfen wir die Druckvorlage nach den Wünschen und Skizzen des Bestellers. Der Besteller erhält sodann von uns die Druckvorlage zur Genehmigung.
- 6.2 Von einer Druckvorlage, welche der Besteller entweder genehmigt oder uns zur Verfügung gestellt hat, fertigen wir einen Probeandruck. Diesen Probeandruck senden wir dem Besteller unter Setzen einer angemessenen Frist zur Genehmigung zu; sendet der Besteller den ihm übermittelten Probeandruck nicht innerhalb der gesetzten Frist mit seinen Korrekturen in Textform zurück, so gilt der Probeandruck als genehmigt und damit die Genehmigung zum Druck als erteilt; hierauf weisen wir den Besteller bei Übermittlung des Probeandrucks ausdrücklich hin.
- 6.3 Ziff. 6.2 gilt entsprechend, wenn uns der Besteller mündlich Änderungswünsche für einen Druckauftrag erteilt, nachdem wir ihm einen Probeandruck übersandt haben.
- 6.4 Die Prüfung von gelieferten Daten oder Filmen auf orthographische und/oder typographische Richtigkeit erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart wurde. Eine ggf. vom Besteller gewünschte Überarbeitung von Filmen oder Daten wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die Kosten für die von uns gefertigten Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster usw. trägt der Besteller auch dann, wenn er die weitere Bearbeitung seines Auftrages nicht durch uns vornehmen lässt. Dasselbe gilt für Kosten für die Ausführung von Änderungswünschen des Bestellers, die uns nach der Genehmigung (Ziff. 6.2) erreichen, einschließlich der Kosten eines dadurch bedingten Maschinenstillstandes.
- 6.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Gefahrtragung

- 7.1 Der Versand der bestellten Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn die Auslieferung durch uns selbst erfolgt.
- 7.2 Erfolgt die Auslieferung nicht durch uns, und wird die Ware beim Besteller beschädigt angeliefert, so hat der Besteller den Schaden unverzüglich bei dem Transportunternehmer anzuzeigen und diesen aufzufordern, den Schadenstatbestand festzustellen. Dies gilt auch, wenn die Verpackung unbeschädigt ist und der Schaden erst nach dem Auspacken festgestellt wird. Wir leisten dem Besteller für den Transport Schadensersatz, sobald er uns eine Durchschrift seiner Schadensmitteilung, den Frachtbrief sowie eine Abtretungserklärung über seine Schadensersatzansprüche an den Transportunternehmer übermittelt hat und wir vom Transportunternehmer Schadensersatz erlangt haben.

- 7.3 Wird die Ware durch uns ausgeliefert, so haften wir dem Besteller für von uns verschuldete Transportschäden nach Maßgabe der Ziff. 11., sobald er uns die Transportschäden angezeigt hat.

8. Urheberrecht, Eigentum an Vorprodukten

- 8.1 Wir behalten uns unsere Urheberrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den von uns gefertigten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen, Photosätzen, Druckvorlagen, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, vor. Der Besteller ist lediglich berechtigt, die ihm überlassene Druckaufgabe aufzubrechen.
- 8.2 Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht, wenn und soweit wir uns gegenüber dem Besteller in Textform verpflichtet haben, ihm urheberrechtliche Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk einzuräumen.
- 8.3 Soweit der Besteller uns Druckvorlagen, Skizzen oder Entwürfe zur Bearbeitung übergibt, haftet er dafür, dass ihm an diesen Unterlagen die zur Ausführung des Auftrages durch uns erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte zustehen. Hat er die Verletzung von Rechten Dritter zu vertreten, hat er uns von allen urheberrechtlichen und sonstigen gewerblichen Schutzrechtsansprüchen Dritter wegen dieser Unterlage freizustellen.
- 8.4 Lithographien, Druckplatten, Kopierunterlagen, Klischees, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder usw., die uns nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt worden waren, bleiben unser Eigentum, auch wenn wir sie dem Besteller ganz oder anteilig in Rechnung gestellt haben. Eine Pflicht der Herausgabe - auch von Duplikaten - besteht nicht.

9. Verpackungen

Verpackungen aus Papier oder Pappe werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

10. Gewährleistung

Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich, soweit im nachfolgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe,

dass wir zunächst nach unserer Wahl das Recht haben, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Ersatzlieferung). Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 11.

- 10.1 Entspricht das Produkt dem vom Besteller genehmigten Probeandruck gem. Ziff. 4.2, liegt kein Mangel vor.
- 10.2 Bei Farbproduktionen - gleich in welchem Druckverfahren - stellen geringfügige handelsübliche Abweichungen zwischen Original und gedruckter Auflage oder zwischen Andruck und gedruckter Auflage keinen Mangel dar, sofern wir eine bestimmte Farbqualität nicht ausdrücklich zugesichert haben. Dies gilt entsprechend für drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Andruck und gedruckter Auflage.
- 10.3 Für Mängelrügen gilt § 377 HGB; sie haben unverzüglich zu erfolgen.
- 10.4 Ansprüche des Bestellers auf Gewährleistung verjähren in einem Jahr beginnend mit der (Ab-)Lieferung der Ware.

11. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden
- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit haften wir nur auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.
- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden.
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

12. Zahlungen, Verzug, Skonto

- 12.1 Rechnungen werden unter dem Tag der Auslieferung erstellt. Ist die Ware bei uns vom Besteller abzuholen, wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung erstellt.
- 12.2 Sind wir zu Teillieferungen berechtigt, so erstellen wir für jede Teillieferung eine Rechnung. Ziff. 12.1 gilt entsprechend.
- 12.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 12.4 Unbeschadet einer vereinbarten Zahlungsfrist können wir Forderungen sofort fällig stellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der uns, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Bestellers, die mit der Zahlungsfrist verbundene Kreditgewährung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller vor oder bei Vertragsschluss unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder uns eine schlechte Vermögenslage nicht offenbart hat, sofern nicht anzunehmen ist, dass wir auch bei Kenntnis der wahren Vermögenslage des Bestellers es bei der vereinbarten Zahlungsfrist belassen hätten. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt weiter insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers eingetreten ist oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber gefährdet ist. Als wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage sind insbesondere anzusehen Wechsel- und Scheckprotest, ferner die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 12.5 Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto. Maßgebend für die Wahrung der Frist nach Satz 1 ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei uns.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Von uns gelieferte Waren bleiben unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche ihn aus der Geschäftsverbindung zu uns treffenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 13.2 Der Besteller ist berechtigt, von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist und mit dem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbart. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung oder unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Ansprüche tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
- 13.3 Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. In den in Ziff. 12.4 genannten Fällen sind wir stets zum Widerruf der Ermächtigung nach Satz 1 berechtigt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit einer nicht unerheblichen Zahlung mehr als zwei Wochen in Verzug ist.
- 13.4 Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet, so sind wir durch Übersendung einer Kopie des Pfändungsprotokolls und des Originals einer eidesstattlichen Versicherung des Inhalts, dass die gepfändete Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware identisch ist, sofort zu benachrichtigen.
- 13.5 Übersteigt der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Bestellers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Bestellers/Dritten verpflichtet.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 14.1 Der Besteller kann mit seinen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder mit unseren Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- 14.2 Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Ausschluss ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter oder mit unseren Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehender Gegenseitigkeitsverhältnisse.

15. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Auf sämtliche Verträge mit uns findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Erfüllungsort ist 79346 Eendingen.
- 15.3 Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Freiburg im Breisgau. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Dasselbe gilt für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit anderen Bestellern, die weder Angehörige eines Vertragsstaates des EuGVÜ sind, noch ihren Sitz in einem solchen Staat haben.
- 15.4 Ziff. 15.3 gilt für die Geltendmachung wechsel- und scheckrechtlicher Ansprüche entsprechend.